

Amtliche Bekanntmachung des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat eine Allgemeinverfügung gem. §§ 16, 17 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

7. Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG-) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) sowie § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. v. 15.01.2010 (GVBl. S. 570), § 9 CoKoBeV

sowie

aufgrund des § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.11.2020 (GVBl. S. 742) § 18 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 05. Juni 2001 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 232)

ordnen wir ab sofort auf dem Gebiet des Lahn-Dill-Kreises an:

I.

Gesellschaftsjagden im Sinne des § 18 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes die schwerpunktmäßig der Jagd auf Schwarzwild dienen, mit bis zu 75 Teilnehmenden (Jagende und Funktionspersonal) gelten als genehmigt.

II. Auflagen:

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Jagd hat ein Abstands- und Hygienekonzept zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erarbeiten, das den Anforderungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302), in jeweils gültiger Fassung und den jeweils aktuellen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts entspricht. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Hygienekonzept bei der Durchführung der Gesellschaftsjagd beachtet und umgesetzt wird. Die Maßnahmen zur Umsetzung müssen im Konzept enthalten sein.
2. Das Hygienekonzept muss dem Gesundheitsamt 4 Werktage vor der Veranstaltung vorgelegt zu werden.
3. Es muss sichergestellt sein, dass Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu

personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu erarbeiten und in das Konzept entsprechend Ziffer 1 einzuarbeiten sowie zu Beginn der Veranstaltung für die Teilnehmenden in guter Sichtbarkeit anzubringen und auszuhängen.
5. In den dem Konzept beizufügenden maßstabsgerechten Lageplänen ist der Bereich der Veranstaltung aufzunehmen. Es sind die Standorte der Aushänge zu dokumentieren sowie die Standorte des zur Durchsetzung des Konzeptes erforderlichen Ordnungspersonen zu verzeichnen.

6. Die Nutzung von Gebäuden mit Ausnahme von Toilettenanlagen ist untersagt.
7. Soweit Toilettenanlagen jeglicher Art genutzt werden, so ist für die Toilettenanlage als Bestandteil des o.g. Konzeptes ein eigenständiges Abstands- und Hygienekonzept zu erstellen. Die Pläne der Toilettenanlagen sind Bestandteil des Konzeptes entsprechend Ziffer 1.
8. Die Abgabe von Speisen und Getränken an die Teilnehmenden ist untersagt.
9. Der Konsum von Alkoholika während der Veranstaltung ist untersagt.
10. Musikdarbietungen und Gesang ist untersagt.
11. Die Genehmigungsbehörde ist mit dem Konzept entsprechend Ziffer 1, 4 Werktage vor der Veranstaltung über den exakten Zeitraum der Veranstaltung und die Anzahl der voraussichtlich Teilnehmenden zu unterrichten.
12. Entsprechend § 1a Abs. 1 CoKoBeV ist eine Mund-Nasen-Bedeckung während der Veranstaltung durch die Teilnehmenden zu tragen.
Diese Verpflichtung besteht nicht für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
13. Die Teilnahme wird auf Personen beschränkt, die 16 Jahre oder älter sind.
14. Die Wahrnehmung von Übernachtungen vor und nach den Veranstaltungen ist nicht notwendig.
15. Die Regeln dieser Allgemeinverfügung sind dem Teilnehmenden vor der Veranstaltung zur Kenntnis zu geben.
16. Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 16 Abs. 8 IfSG).

III. Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann jederzeit bei Änderung der Rechtslage oder bei Verschärfung des Infektionsgeschehens widerrufen werden bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, sobald ihre Bekanntmachung vollständig bewirkt ist.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inkl. Begründung kann im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Wetzlar, 5. November 2020

Der Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises
Im Auftrag:


Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor